GEMEINDE
NIEDERROHRDORF

Zurückschneiden Bäume und Sträucher

Alle Anwohnerinnen und Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs sind verpflichtet, Ihre Bäume und Sträucher vorschriftsgemäss (§ 109 BauG) zurückzuschneiden.

Das Lichtraumprofil gemäss unterstehender Abbildung ist stets freizuhalten. Der Rückschnitt hat **bis Ende September 2026** zu erfolgen.

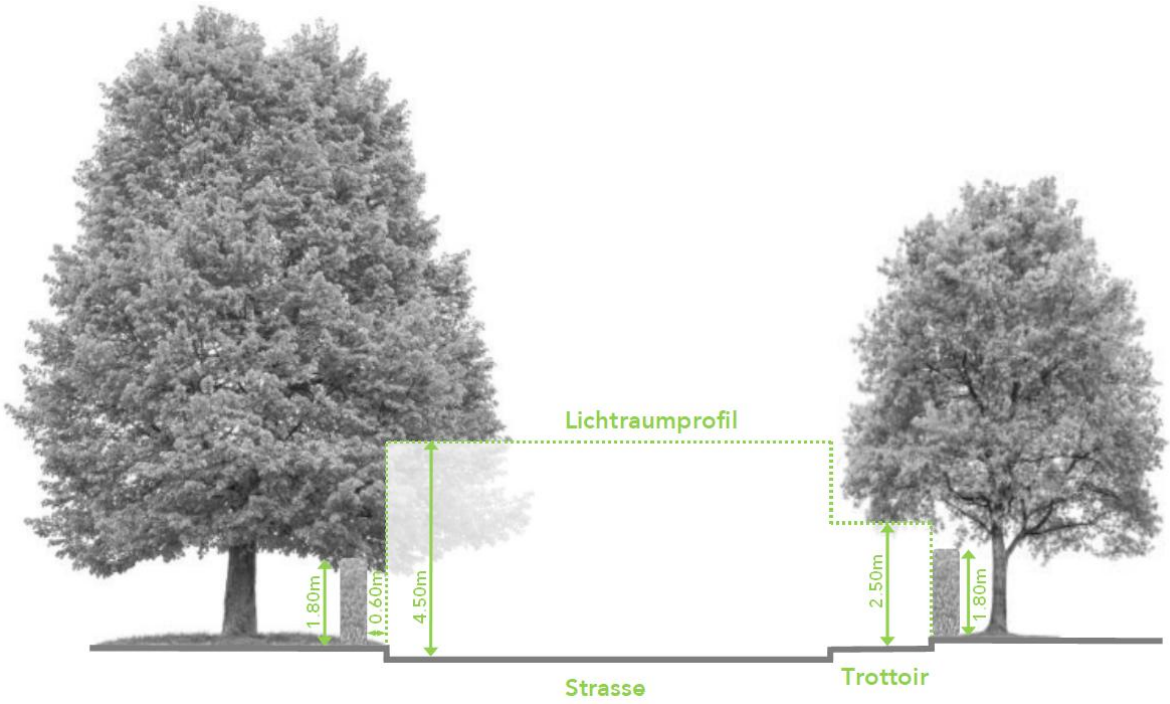

- Seitlich, bei Trottoirs an die Grenze bzw. bei Strassen auf 0.6 m zum Fahrbahnrand / Grenze
- Im Strassenbereich bis auf eine Höhe von 4.5 m
- Im Trottoirbereich bis auf eine Höhe von 2.5 m

Zudem sind Rand- und Wassersteine von überhängenden Sträuchern und Bodendeckern (Behinderung Reinigungsarbeiten) freizuhalten.

Strassenbestandteile

Strassenlampen, Verkehrssignale, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.

Freihaltung Sichtzonen bei Knoten und Ausfahrten

Die jeweiligen Sichtzonen sind auf einer Höhe von 0.6 – 3.0 m dauerhaft sicherzustellen. Weitere Informationen können dem kantonalen Merkblatt «Sicht im Strassenraum» entnommen werden.